

Diss. von 1984, ist eine Analyse der wichtigsten spätm. Quelle zur Grundherrschaft und Ämterverfassung des Hochstifts Würzburg, dem um 1470 entstandenen Salbuch. Die erarbeiteten Ergebnisse werden anhand der Orte Dingolshausen, Riedenheim und Sulzfeld verdeutlicht. Insgesamt stellte sich eine gewisse Verwandtschaft zur mittel- und südwestdeutschen Grundherrschaft heraus. Die Untersuchung trägt modellhaften Charakter und könnte als Ausgangspunkt für Forschungen über weitere fränkische Territorien dienen. Im Registerteil werden neben den Orts- und Personennamen auch die wichtigeren Sachbegriffe angeführt.

A. G.

Der *Oculus Memoriae* – ein Güterverzeichnis von 1211 aus Kloster Eberbach im Rheingau, bearb. von Heinrich Meyer zu Ermgassen, Teil 1–3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 31) Wiesbaden 1981, 1984, 1987, Selbstverlag der Historischen Kommission für Nassau, VIII u. 334 bzw. VI u. 479 bzw. 239 S., 26 Tafeln, zusammen DM 323. – In drei Teilen (Einführung und quellenkritische Untersuchungen; Edition; Index zur Edition) liegt nunmehr der Forschung eine wichtige wirtschaftsgeschichtliche Quelle vor, die zudem Vielfältiges zur Entstehungsgeschichte einer frühen deutschen Zisterze bringt. Sie ist aus einer bereits 1964 begonnenen und 1970 beendeten Diss. an der Universität Marburg entstanden und steht am Schluß einer Reihe von früheren Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte dieses bedeutenden Klosters. Die folgenden Bemerkungen können den diplomatischen Feinheiten der Edition keineswegs gerecht werden und beschränken sich auf die noch vor einer gründlicheren Auswertung (die hier nicht unternommen wurde) auffallenden wirtschaftsgeschichtlichen Aspekte. Inhaltlich handelt es sich, nach einer Reihe von Urkundentexten, um eine Aufstellung der Grangien und Einkünfte des Klosters an 27 verschiedenen Orten, mit abschließenden Nachträgen. Dabei wurde jedoch nicht die trockene Urbarform angewandt, sondern im wesentlichen die eines rasonierenden Traditionsbuches, womit auch die vielfältigen Wendungen der Besitzgeschichte voll ins Licht gerückt werden. Wichtig sind dabei Texte wie etwa die *Compositio inter nos et communitatem villae Erbach super precaria* von 1366 (T. 2, S. 121–122), oder das *Cyrographum super partem silve, que communiter pertinebat ad habitatores et cetera rede* von 1173 (T. 2, S. 29–30), auch das *Cyrographum, quomodo sopita est lis, que vertebatur inter villanos Bubelsheim* (T. 2, S. 39–40), und noch vieles mehr. Solche Texte aus dem 12., ja auch noch aus dem 13. Jh. sind eine Seltenheit, und werden die mit Hoffnung zu erwartende Auswertung dieser wichtigen Edition bedeutend bereichern.

Michael Toch

Christel Krämer – Karl-Heinz Spiess, Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem (Geschichtliche Landeskunde, Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Bd. 23) Stuttgart 1986, Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, 480 S., 1 Karte, DM 98. – Der vorliegende Editionsband wird nur bedingt den Mediävisten ansprechen. Von den 96 zum Druck gebrachten Texten stammen 17 aus dem 15., 40 aus dem 16., 15 aus dem 17. und 7 aus dem 18. Jahrhundert, die restlichen 17 sind ohne Datum. Die Orts- und Agrargeschichte weiß jedoch schon längst, daß auf diesem Gebiet die herkömmlichen Periodisierungen keineswegs aussagefähig sind. Die gründliche, übersichtliche und durch Register ausgezeichnet erschlossene Edition des Fundus der ländlichen Rechtsquellen einer geschlossenen geschichtlichen Region wird deshalb